

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Ausweisung von Feuerwehraufstellflächen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Vorgaben zu den sogenannten Feuerwehraufstellflächen existieren im Land?
2. Welche besonderen Vorgaben muss eine derartige Fläche für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten erfüllen?
3. Welche bauordnungsrechtlichen Vorgaben gelten, soweit es allgemein um die Ausweisung von Feuerwehraufstellflächen in Bauanträgen geht?
4. Inwieweit dürfen, insbesondere im dicht oder geschlossen bebauten Innenbereich, Feuerwehraufstellflächen bei Neubauten auch außerhalb des neu überplanten Grundstücks vorgesehen werden?
5. Welche örtlichen oder technischen Gegebenheiten können bedingen, dass Ausnahmen von der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehraufstellflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorgesehen werden können?
6. Darf eine Baugenehmigung im Einzelfall versagt werden, wenn die erforderliche(n) Feuerwehraufstellfläche(n) auf einer öffentlichen Verkehrsfläche planerisch vorgesehen werden?
7. Inwieweit kann die Straßenverkehrsbehörde einer derartigen planerischen Ausweisung die Zustimmung versagen, wenn die Aufstellflächen auf dem überplanten Grundstück keinen Raum finden?

21. 09. 2018

Reich-Gutjahr FDP/DVP

Eingegangen: 21. 09. 2018 / Ausgegeben: 14. 11. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der nach § 15 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) erforderliche unabhängige zweite Rettungsweg kann nach § 15 Absatz 5 LBO über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit führen. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17. September 2012 finden sich keine weiter konkretisierten Vorgaben dazu, inwieweit eine Ausweisung der sogenannten Feuerwehraufstellfläche, die dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen dienen, ausschließlich auf dem Grundstück zu geschehen haben. Vielmehr gilt es, im Einzelfall das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde herzustellen. Welche Maßgaben hierfür existieren beziehungsweise welche planerischen Möglichkeiten bestehen, soll diese Kleine Anfrage klären.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 Nr. 5W-0141.5/235 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen Vorgaben zu den sogenannten Feuerwehraufstellflächen existieren im Land?

Zu 1.:

In der Landesbauordnung (LBO) wird eine öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung von Grundstücken gefordert, damit dort Gebäude errichtet werden dürfen (§ 4 LBO). Ferner wird verlangt, dass wirksame Löschmaßnahmen möglich sein müssen (§ 15 LBO).

In der Ausführungsverordnung zur LBO (LBOAVO) werden Zugänge bzw. Zufahrten und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr vorgeschrieben (§ 2 LBOAVO).

In der Verfahrensverordnung zur LBO (LBOVVO) wird die Darstellung der für das Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen erforderlichen Flächen unter Angabe ihrer Höhenlage im zeichnerischen Teil des Lageplans geregelt (§ 4 Absatz 4 Nr. 5 f LBOVVO).

In der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen (GABl. 2012, 859; www.wm.baden-wuerttemberg.de → Bauen → Baurecht/Erlasse und Vorschriften) werden konkrete Forderungen an die Lage, Größe, Befestigung, Ausführung und Kennzeichnung von Feuerwehrflächen gestellt und in Ziffer 8 darauf hingewiesen, dass auch die im öffentlichen Raum liegenden Flächen für die Feuerwehr im Lageplan dargestellt werden sollen.

In der VwV Technische Baubestimmungen (www.um.baden-wuerttemberg.de → Umwelt & Natur → Berg- und Baurechtsbehörde/Bautechnik und Bauökologie → Technische Baubestimmungen) wird auf die Anforderungen der VwV Feuerwehrflächen verwiesen (Ziffer A 2.2.1.1).

2. Welche besonderen Vorgaben muss eine derartige Fläche für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten erfüllen?

Zu 2.:

Eine Feuerwehraufstellfläche muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus für die erforderlichen Feuerwehrgeräte erreichbar sein. Sie muss für die Einsatzkräfte der Feuerwehr (auch bei Herbstlaub oder Schnee) auffindbar und für das Aufstellen der erforderlichen Geräte ausreichend groß und befestigt sein.

3. Welche bauordnungsrechtlichen Vorgaben gelten, soweit es allgemein um die Ausweisung von Feuerwehraufstellflächen in Bauanträgen geht?

Zu 3.:

Es gilt § 4 Absatz 4 Nr. 5 f LBOVVO i. V. m. Ziffer 8 VwV Feuerwehrrflächen (siehe auch Antwort zu Frage 1), die durch den Verweis in der VwV Technische Baubestimmungen allgemein verbindlich wird.

4. Inwieweit dürfen, insbesondere im dicht oder geschlossen bebauten Innenbereich, Feuerwehraufstellflächen bei Neubauten auch außerhalb des neu überplanten Grundstücks vorgesehen werden?

Zu 4.:

Grundsätzlich ist es möglich, Feuerwehrrflächen auch außerhalb des neu überbauten Grundstücks vorzusehen. Dafür ist eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch Baulast nach § 71 LBO erforderlich, allerdings nicht, wenn Feuerwehrrflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen werden; in diesen Fällen ist eine Baulast auch nicht möglich. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Feuerwehraufstellflächen im Rahmen des erweiterten Gemeindegebrauchs nach § 13 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) vorgesehen werden. Dies ergibt sich indirekt auch aus § 35 Absatz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der die Feuerwehr von den Vorschriften der StVO befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

5. Welche örtlichen oder technischen Gegebenheiten können bedingen, dass Ausnahmen von der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrrflächen im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle vorgesehen werden können?

Zu 5.:

Die Vorschriften nehmen auf die erforderlichen Feuerwehrgeräte Bezug. Sofern aufgrund von besonderen Umständen im Einzelfall bestimmte Geräte nicht erforderlich sind, kann dies Ausnahmen ermöglichen. Ebenso können spezielle Geräte, welche die zuständige Feuerwehr vorhält, ggf. Grundlage für eine Ausnahme sein, wobei hier sorgfältig zu prüfen ist, ob diese Geräte auch tatsächlich dauerhaft vorgehalten werden können.

6. Darf eine Baugenehmigung im Einzelfall versagt werden, wenn die erforderliche(n) Feuerwehraufstellfläche(n) auf einer öffentlichen Verkehrsfläche planerisch vorgesehen werden?

Zu 6.:

Sofern die öffentliche Verkehrsfläche im Rahmen des erweiterten Gemeindegebrauchs genutzt werden kann (siehe auch Frage 4) und keine tatsächlichen Hindernisse bestehen, die den Einsatz der erforderlichen Feuerwehrgeräte an den entsprechenden Stellen verhindern (z. B. Bäume, Oberleitungen, Litfaßsäulen o. ä.), darf eine Baugenehmigung nicht allein aus diesem Grund versagt werden.

7. Inwieweit kann die Straßenverkehrsbehörde einer derartigen planerischen Ausweisung die Zustimmung versagen, wenn die Aufstellflächen auf dem überplanten Grundstück keinen Raum finden?

Zu 7.:

Die Straßenverkehrsbehörde kann eine Ausweisung von Feuerwehrflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen lediglich untersagen, wenn der Rahmen des zulässigen Gemeindegebrauchs überschritten wird oder wenn das Aufstellen von Feuerwehrgeräten aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Sie kann jedoch aus Gründen einer Änderung der Widmung oder baulicher Änderungen der Verkehrsfläche jederzeit eine Nutzung der Verkehrsfläche als Feuerwehraufstellfläche tatsächlich aufheben. Insofern gilt auch für den erweiterten Gemeindegebrauch § 13 Absatz 2 StrG BW: „Auf die Aufrechterhaltung des Gemeindegebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.“ Den Anliegern steht analog zu § 15 Absatz 1 StrG BW auch bezüglich der Feuerwehrflächen kein Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert wird. Eigentümer sind bei Änderungen der Straßenfläche, die dazu führen, dass eine Nutzung für Feuerwehrflächen nicht mehr möglich ist, in der Pflicht, eine andere Lösung für die Erfüllung bauordnungsrechtlicher Anforderungen zu finden, z. B. durch nachträgliches Anbringen von Außentreppen oder Notleitern. Dies ist dann durch die Baurechtsbehörden gemäß § 47 LBO auch sicherzustellen.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau